

Bezirksamt Pankow von Berlin  
Einreicher: Leiter der Abteilung Verbraucherschutz, Kultur,  
Umwelt und Bürgerservice

## **B E S C H L U S S**

### **Bezirksamt Pankow von Berlin**

Beschlussgegenstand: Pflege- und Entwicklungsplan Arkenberger

Beschluss-Nr.: VII-0442/2013 Anzahl der Ausfertigungen: 14

Beschluss-T.: 26.03.2013 Verteiler:

- Bezirksbürgermeister
- Mitglieder des Bezirksamtes (4x)
- Leiter des Rechtsamtes
- Leiter des Steuerungsdienstes
- Vorsteherin der BVV
- Fraktionen der BVV (5)
- Büro des Bezirksbürgermeisters

#### **Das Bezirksamt beschließt:**

Die aus der Anlage ersichtliche Vorlage ist der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Matthias Köhne  
Bezirksbürgermeister

An die  
Bezirksverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.:

In Erledigung der  
Drucksache Nr.:VII-0247

**Vorlage zur Kenntnisnahme  
für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG**

**Schlussbericht**

**Pflege- und Entwicklungsplan Arkenberge**

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung des in der 12. Tagung der BVV am 30.01.2013 angenommenen  
Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung – Drucksache VII-0247:

„Das Bezirksamt wird ersucht, zu prüfen wie durch geeignete Maßnahmen der Landschaftsschutz im Gebiet des kleinen Kiessees (gemäß § 26a NatGSchBlIn) und die Erholungsnutzung am großen Kiessee sowie der Betrieb des Hundeauslaufgebietes im Bereich Arkenberge möglichst konfliktfrei zu sichern sind.

Dabei ist die Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes (PEP) zu prüfen.“

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) berichtet:

Die Flächen rund um die Bauschuttdeponie Arkenberge sind auf Grund sehr differenzierter Rahmenbedingungen hinsichtlich der Möglichkeiten ihrer weiteren Entwicklung auch sehr unterschiedlich zu bewerten:

**Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes**

Für die Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen in Landschaftsschutzgebieten sind die Unteren Naturschutzbehörden der jeweiligen Bezirksamter zuständig. Da sich der überwiegende Teil des LSG Blankenfelde auf dem Territorium des Bezirkes Pankow befindet, liegt die Verantwortung für die Erarbeitung eines PEP federführend bei der Unteren Naturschutzbehörde Pankow, in enger Abstimmung mit dem Bezirk Reinickendorf und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.

Allerdings muss sich ein Pflege- und Entwicklungsplan jeweils auf die Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes beziehen, nicht nur auf einzelne Teilbereiche.

Die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes ist zurzeit weder personell noch finanziell möglich. Bei einer Vergabe an ein externes Gutachterbüro ist von einer Beauftragungssumme von ca. 50 - 70 T€ auszugehen.

### **Biotopsee Arkenberge**

Die Fläche des Biotopsees Arkenberge ist Bestandteil des überbezirklichen Landschaftsschutzgebietes „Blankenfelde“. Die Festsetzung erfolgte am 13.02.2004 mit Veröffentlichung im GVBl. S. 122.

Zur Gefahrenabwendung wurde das Gebiet des Kleinen Kieselbaches, das ursprünglich dem Bergrecht unterlag, komplett eingezäunt. Im Schutz dieser Einzäunung hat sich eine bemerkenswerte Flora- und Fauna-Artenvielfalt entwickelt. Diese jetzt vorhandene natürliche Gebietsausstattung mit ihrer differenzierten Vegetationsstruktur und der Vielzahl dort beheimateter Arten führt dazu, dass die Fläche des Biotopsees trotz ihrer geringen Größe (ca. 11,5 ha, knapp 2 % der Gesamtfläche des LSG) von sehr großer Bedeutung für das Gesamtgebiet ist.

Zurzeit lassen sich jedoch zunehmend Tendenzen beobachten, dass Nutzer der Erholungslandschaft um Blankenfelde und des Großen Kieselbaches das vorhandene wertvolle Biotop, in dem diverse Amphibien und diverse geschützte Vogelarten ihren Lebensraum gefunden haben, missachten. Die Einzäunung des Gebietes wird ständig zerstört, dort wird gezeltet, das Gebiet wird beritten, mit Motorrädern befahren und im Sommer als Badeplatz benutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde betreut bereits seit mehreren Jahren eine MAE-Maßnahme, die sich kontinuierlich mit der Instandsetzung bzw. -haltung der Einzäunung befasst und so wenigstens einem Übermaß an Nutzungen vorbeugt.

### **Hundenauslaufgebiet Arkenberge**

Das Hundenauslaufgebiet Arkenberge (HuA) wurde Ende der 90er Jahre durch das Bezirksamt Pankow gemeinsam mit den Berliner Forsten am Südrand des Blankenfelder Grabens festgelegt.

Betroffen sind verpachtete Landwirtschaftsflächen des BA Pankow, jetzt im Eigentum des Tiefbau- und Landschaftsplanungsamtes, und Flächen im Eigentum der Berliner Forsten. Das HuA befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und steht zu diesem nicht im Widerspruch. Es wurde zum „besten Hundenauslaufgebiet Berlins 2010/2011“ gekürt. Das Hundenauslaufgebiet wird sehr stark von gewerblichen Hundenausführungsdiensten (Dogsitter, Dogwalker etc.) frequentiert.

Am östlichen Ende befindet sich unmittelbar an der Zufahrtsstraße zur Deponie Arkenberge ein Parkplatz. Auch der am östlichen Ortsrand von Blankenfelde gelegene Möllersfelder Weg wird von Nutzern des HuA als Parkplatz genutzt. Problematisch ist hier insbesondere, dass durch Hundehalter sehr häufig die Ausschilderung des Landschaftsschutzgebietes missachtet wird, indem die innerhalb des LSG gelegene Fortsetzung des Möllersfelder Weges als Parkplatz genutzt wird. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die Rechtsverordnung zum LSG dar und wird demzufolge als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## **Kiessee Arkenberge**

Nach dem Bau des Blankenfelder Grabens in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts ist der Wasserstand des Kiessees stark gesunken. Im Kiessee Arkenberge ist das Baden verboten, eine Beprobung des Wassers hinsichtlich der Einhaltung der Badegewässerkriterien findet unserer Kenntnis nach nicht statt. Trotzdem wird dort bei entsprechender Witterung in großem Umfang gebadet. Als problematisch ist hier zu nennen, dass trotz mehrfacher Änderungsaufforderung durch die Untere Naturschutzbehörde Pankow die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt diesen See in ihrem Internetauftritt nach wie vor als Badesee ausweist.

Neben der Badenutzung finden am Arkenberger Kiessee viele weitere illegale Nutzungen statt, z.B. Technopartys, Modellbootrennen, Lagerfeuer usw. All diese Nutzungen strahlen zu einem großen Teil auch auf den benachbarten Biotopsee aus und tragen zu einer erheblichen Vermüllung des Sees und seiner Umgebung bei. Die bis in das Jahr 2012 durchgeführte MAE- Maßnahme „Müllsammeln am Arkenberger See“ wurde dieses Jahr nicht mehr bewilligt.

Trotz der zahlreichen illegalen Nutzungen haben sich auch am Kiessee Arkenberge diverse geschützte Tier- und Pflanzenarten eingestellt.

Der Große Kiessee Arkenberge befindet sich, ebenso wie der Biotopsee Arkenberge, komplett in Privateigentum. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Besitz der Gebrüder Heim bzw. der Heim GbR, die in den zurückliegenden Jahren Stück für Stück zahlreiche Flurstücke, die ursprünglich verschiedenen Eigentümern gehörten, aufgekauft haben. Er liegt jedoch nicht im Landschaftschutzgebiet Blankenfelde.

Angesichts der Entwicklung der Eigentumsverhältnisse in den vergangenen Jahren ist davon auszugehen, dass durch die Heim GbR eine zukünftige Nutzung des Sees angestrebt wird. Eine Planungsabsicht der Eigentümer ist der Unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt.

In allen Bereichen – Biotopsee Arkenberge, Hundeauslaufgebiet und Kiessee Arkenberge - ist vorrangig nicht der fehlende Pflege- und Entwicklungsplans als Problem zu bewerten, sondern die fehlende Kontrolle, um auf das Verhalten der Bürger einzuwirken und Verletzungen der Rechtsverordnung zum Schutzgebiet ahnden zu können. Hierzu ist eine stärkere finanzielle und/oder personelle Ausstattung des Ordnungsamtes erforderlich.

Die Anlage enthält dazu folgende Unterlagen:

1. Verordnung zum Schutz der Landschaft um den Ort Blankenfelde in den Bezirken Pankow und Reinickendorf von Berlin
2. Karte: Geltungsbereich des LSG Blankenfelde
3. Karte: Schutzgebietsgrenzen im unmittelbaren Raum Arkenberge
4. Karte: Eigentumsverhältnisse im Raum Arkenberge
5. Karte: Lage des Hundeauslaufgebietes Arkenberge im LSG Blankenfelde
6. Ausweisung des Hundeauslaufgebietes vor Ort

## **Haushaltsmäßige Auswirkungen**

keine

**Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen**

keine

**Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung**

keine

**Kinder- und Familienverträglichkeit**

entfällt

Matthias Köhne  
Bezirksbürgermeister

Dr. Torsten Kühne  
Bezirksstadtrat für Verbraucherschutz, Kultur  
Umwelt und Bürgerservice

**Verordnung**  
**zum Schutz der Landschaft um den Ort Blankenfelde**  
**in den Bezirken Pankow und Reinickendorf von Berlin**

Vom 13. Februar 2004\*

Auf Grund der §§ 18 und 20 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 2003 (GVBl. S. 554), geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Das in der Karte nach § 2 Abs. 2 mit grüner Farbe gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Blankenfelde“ erklärt und wird damit ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten Biotopverbundes nach § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Bezirken Pankow (Ortsteile Blankenfelde und Rosenthal) und Reinickendorf (Ortsteil Lübars) von Berlin. Nord-westlich angrenzend befinden sich die Naturschutzgebiete „Niedermoorwiesen am Tegeler Fließ“ und „Kalkuffgelände am Tegeler Fließ“, die Stadtrandsiedlung Blankenfelde sowie die Kleingartenkolonie „Schildow-Waldeck“. Im Nordosten schließt sich die Berliner Stadtgrenze an. Die Ostgrenze wird durch den westlichen Teil des Landschaftsraumes Arkenberge gebildet. Die Südgrenze verläuft entlang des Schillingwegs, südlich der unbebauten Teile der „Botanischen Anlage Blankenfelde“ und einer ehemaligen Industriebahntrasse bis nördlich des Dorfes Rosenthal. Westlich grenzt das Gebiet an das benachbarte Landschaftsschutzgebiet „Lübarser Felder“ im Bezirk Reinickendorf.

(2) Das in Absatz 1 genannte Gebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Außenkante der grün eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird geschützt, um

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere

---

Datum: Verk. am 1. 4. 2004, GVBl. S. 122

## 791–1–145

- a) die Funktion des unversiegelten Bodens als Lebensraum für Vegetation und Bodenfauna sowie als Wasserspeicher- und Reinigungsmedium,
  - b) das Regional- und Lokalklima, die Reinhaltung der Luft und den klimatischen Ausgleich für die benachbarten bebauten Areale,
  - c) die Wirkung als landesübergreifender Biotopverbund für wildlebende Tier- und Pflanzenarten der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit Wiesen, Weiden und Ackerflächen, der Wälder und Gehölze, Trockenstandorte und Sukzessionsflächen, Fließ- und Stillgewässer sowie der landschaftlichen Relikte der ehemaligen Rieselfelder zu erhalten und
  - d) eine Pufferfunktion für die in § 2 Abs. 1 genannten Naturschutzgebiete und das Naturschutzgebiet „Idehorst“ zu erfüllen;
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
    - a) die Funktionsfähigkeit des Bodens und
    - b) einen weitgehend natürlichen Wasserhaushalt durch natürliche Verdunstung sowie Grundwasserneubildung wieder herzustellen;
  3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dessen besonderer Charakter in der weitgehend unbebauten, vielfältig gegliederten und landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit ihrer weitläufigen Erscheinungsform und dem Zusammenspiel der abwechslungsreichen Strukturelemente liegt, und
  4. es wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, die es für die Berliner Bevölkerung wegen der in Nummer 1 und 3 beschriebenen Qualitäten und aufgrund der günstigen Lage und Erreichbarkeit hat, zu erhalten.

### § 4

#### Pflege und Entwicklung

- (1) Die örtlich zuständigen unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege erstellen gemeinsam in enger Abstimmung und einvernehmlich einen Pflege- und Entwicklungsplan, der die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der in § 3 beschriebenen Schutzzwecke enthält. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, soweit deren Aufgabenstellung berührt ist.
- (2) Der Pflege- und Entwicklungsplan enthält insbesondere folgende Ziele und Maßnahmen:
  1. die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle,
  2. die Entsiegelung und Begrünung von Flächen,
  3. Maßnahmen gegen die Entwässerungswirkung der Gräben und für eine Verbesserung des Wasserhaushalts,
  4. die naturverträgliche Gestaltung der Erholungsnutzung einschließlich der Entwicklung eines Wegenetzes, insbesondere in den auf der Karte zu § 2 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Bereichen,
  5. ein Konzept zur Beweidung von Feucht- und Nasswiesen.
- (3) Die Wirksamkeit von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans soll nach fünf Jahren von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden geprüft

und an die durch die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse angepasst werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Waldflächen im Gebiet werden von den Berliner Forsten unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Verordnung und der Zielsetzungen des Landeswaldgesetzes gepflegt und entwickelt. Dabei werden Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, insbesondere des Wechsels von offenen Landschaftsteilen und locker bis dicht bestockten Waldflächen mit stehenden und fließenden Gewässern und ihren typischen Randstrukturen, vorgenommen.

#### § 5

##### Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks nach § 3 sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Nutzungen zu beseitigen. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt.

#### § 6

##### Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. das Gebiet zu verunreinigen oder dort Materialien zu lagern,
2. Hunde oder andere Haustiere außerhalb von besonders gekennzeichneten Auslaufgebieten frei umherlaufen oder in den Gewässern baden zu lassen,
3. Feuchtwiesen durch Übernutzung oder Gewässer und Feuchtf Flächen durch Maßnahmen oder Handlungen zu schädigen,
4. die Bodengestalt zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
5. das Gebiet außerhalb der als Straßen gekennzeichneten Verkehrswege mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen, zu befahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb vorhandener Parkplätze zu parken, Wohnwagen außerhalb von Parkplätzen aufzustellen oder im Bereich der auf der Schutzgebietskarte gekennzeichneten Flächen die Wege zu verlassen,
6. außerhalb der gekennzeichneten Wege und Flächen zu reiten.

(3) Neben den Verboten nach Absatz 1 und 2 sind insbesondere die Regelungen der §§ 26 a Abs. 1, 26 d Abs. 1, 29 Abs. 1 bis 3 des Berliner Naturschutzgesetzes und § 42 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden.

#### § 7

##### Genehmigungsbedürftige Handlungen

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, folgende Handlungen ohne Genehmigung vorzunehmen:

## 791–1–145

1. Anlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch solche, die einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen,
2. Bild- oder Schrifttafeln mit werbendem Inhalt aufzustellen oder anzubringen,
3. Veranstaltungen durchzuführen,
4. im Bereich des Schillingweges eine übergeordnete Straßenverbindung zu errichten,
5. die Nutzung von Dauergrünland zu ändern,
6. Vorhaben durchzuführen, die zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder für Zwecke der Forschung und Lehre erforderlich sind.

### § 8

#### Zulässige Handlungen

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist zulässig:
1. den ehemaligen Gutspark Blankenfelde nach Maßgabe der Konzeption im Pflege- und Entwicklungsplan als öffentliche Parkanlage wieder herzustellen,
  2. Grünanlagen im Sinne des **Grünanlagengesetzes** vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung, im fachlichen Einvernehmen mit dem zuständigen Bereich der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege, entsprechend den gemäß **§ 4 des Grünanlagengesetzes** dafür aufzustellenden Pflegewerken und -richtlinien, zu pflegen und zu entwickeln,
  3. die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestandsgeschützten Eisenbahnbetriebsanlagen, der Anlagen zur Trinkwasserversorgung und zur Ableitung von Abwässern einschließlich der Maßnahmen, die der Verkehrssicherungspflicht dienen,
  4. Maßnahmen durchzuführen, die die Erreichbarkeit der Kleingartenanlage „Möllersfelder Weg“, der an der Hauptstraße gelegenen Flurstücke 32, 25, 22, 36, 38, 52, 128, 134, 64, 121, 122, 125, 51, 56, 61, 50 und der an der Schildower Straße gelegenen Flurstücke 13, 15, 16 und 18 gewährleisten,
  5. die im Sinne des § 5 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft.
- (2) Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen in dem Landschaftsschutzgebiet sind mit den unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von **§ 49 Abs. 1 Nr. 18 des Berliner Naturschutzgesetzes** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen **§ 6** eine verbotene Handlung vornimmt oder entgegen **§ 7** eine Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

§ 10

Rechtswirksamkeit

Die Verletzung der Vorschriften des § 24 Abs. 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

791-1-145

- Leerseite -

NSG Kalktuffgelände  
am Tegeer Fliess

Rot markiert: Ausschnitt  
Eigentumskarte Arkenberge

LSG Blankenfelde

Maßstab 1 : 10000



# Schutzgebiete im Raum Arkenberge



# Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiet Blankenfelde

Festsetzung 13.2.2004  
GVBl. S 122

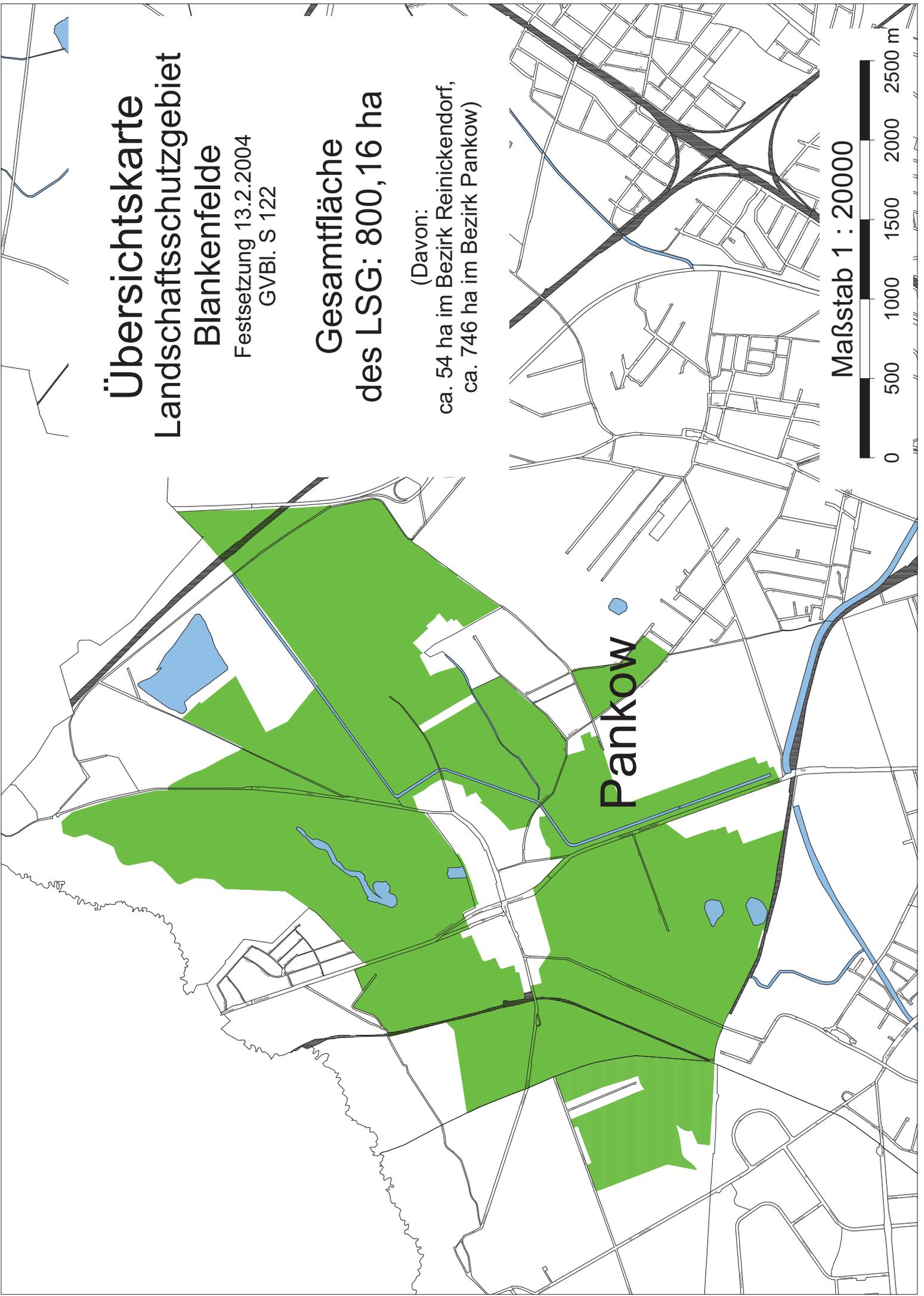
**Gesamtfläche  
des LSG: 800,16 ha**

(Davon:  
ca. 54 ha im Bezirk Reinickendorf,  
ca. 746 ha im Bezirk Pankow)

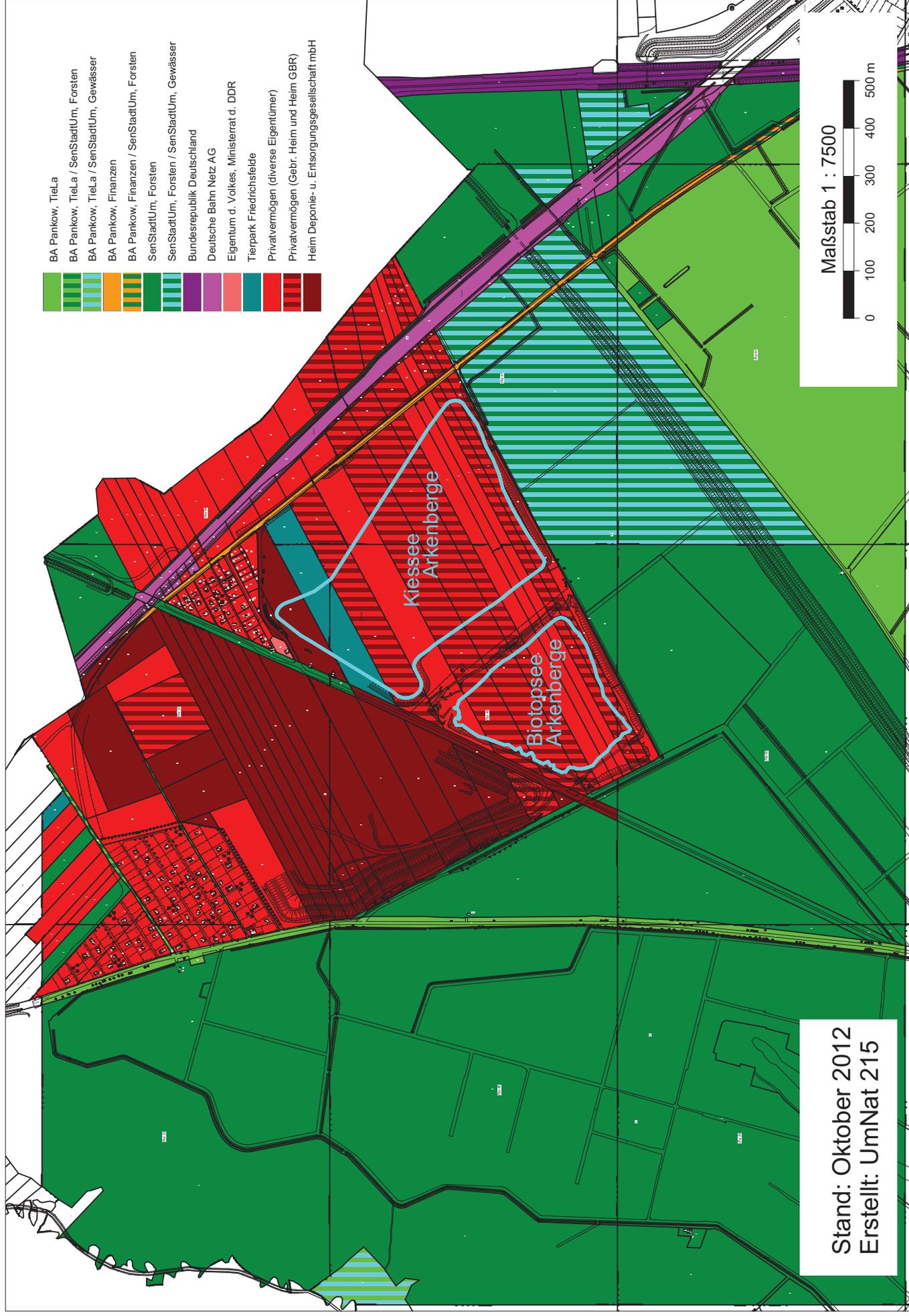
**Pankow**

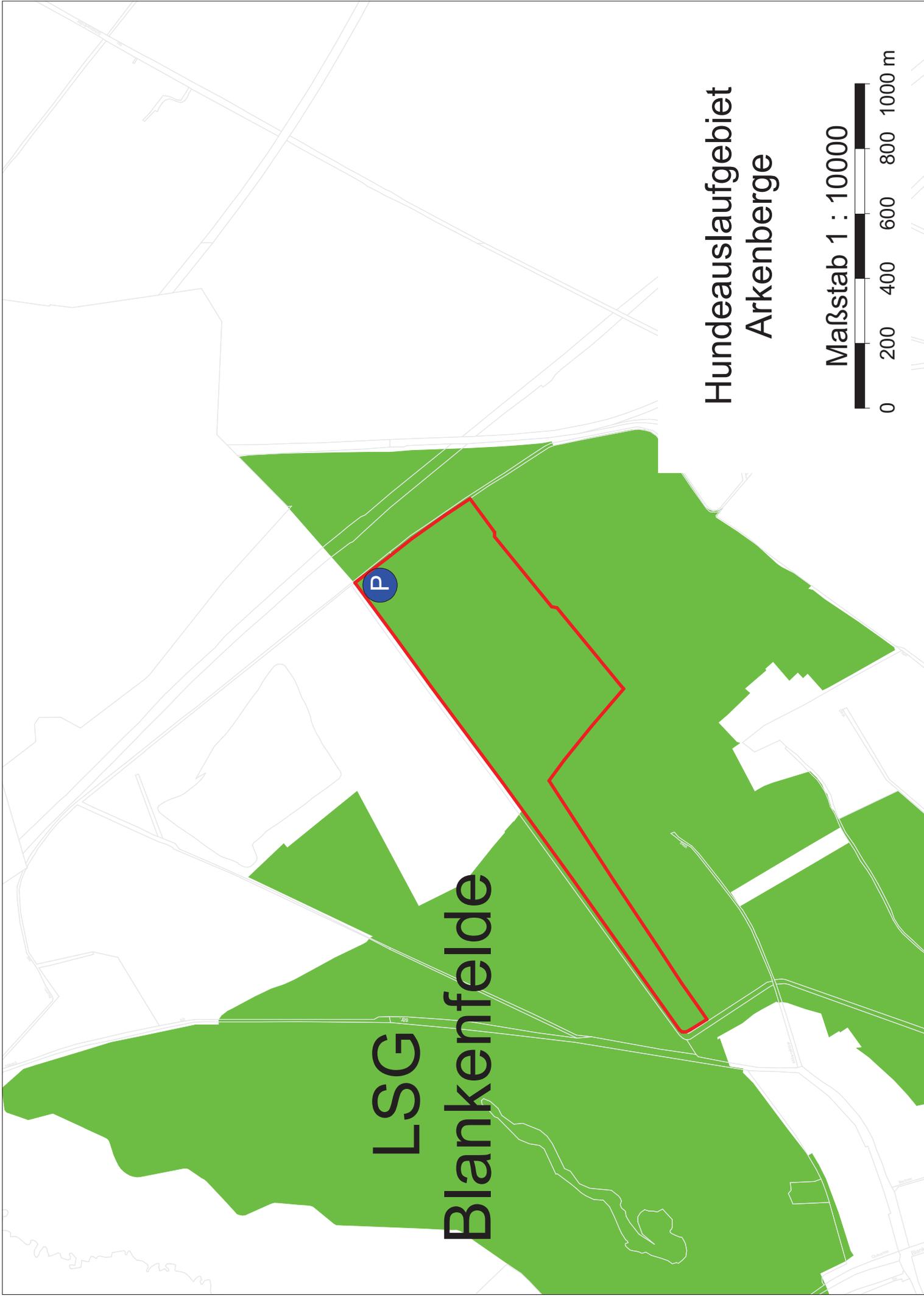
Maßstab 1 : 20000

0 500 1000 1500 2000 2500 m



# Eigentumsverhältnisse Landschaftsraum Arkenberge: Deponie, Kiessee und Biotopsee Arkenberge

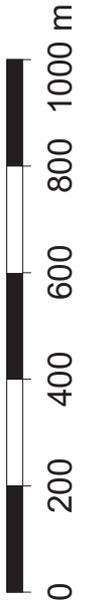




**LSG  
Blankenfelde**

**Hundeauslaufgebiet  
Arkenberge**

**Maßstab 1 : 10000**





Hundeauslaufgebiet Arkenberge - Ausschilderung